

Münsterberger Kreisblatt.

83. Jahrgang.

Preis für den Monat 50 Reichspf. Die Einzelnummer kostet 15 Reichspf. **E i n r ü c k u n g s g e b ü h r** der Millimeter-Zelle (41 Millimeter breit oder deren Raum) 2 Reichspf. **Rabatt:** Bei 2 × Ausnahme 10%, bei 3 — 5 × 20%, über 5 × 25%.

Erscheint wöchentlich, Sonnabends. Anzeigen oder Inserate sind bis Donnerstag vormittags 9 Uhr, in der Kreisblatt-Geschäftsstelle (Landratsamt, Fernruf 5, 17 und 227, oder in der Kreisblatt-Buchdruckerei hier, Burgstraße Nr. 6 (Fernruf 70) abzugeben.

Nachdruck nur unter Quellenangabe gestattet.

Verantwortlicher Schriftleiter: R. Kreisobersekretär Teschner, Münsterberg.

Verlag: Landratsamt. Druck: Buchdruckerei Troedel, Münsterberg.

Nr. 36.

Sonnabend, 30. August

1930.

[6296.] Oberrentmeister Hoppe ist vom 25. August bis 28. September d. Js. beurlaubt und wird durch den Oberrentmeister Salewski in Frankenstein vertreten.

Münsterberg, den 25. August 1930.

[7198.] Die Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulen in Breslau hat gemäß § 47 des Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 (G. S. S. 335 ff.) zum Vorsitzenden des Schulvorstandes in der einen eigenen Schulverband bildenden Gemeinde Wenignossen den Lehrer Drechsler in Wenignossen und zu dessen Stellvertreter den Gemeindevorsteher Kleineidam in Wenignossen für die Dauer der Mitgliedschaft im Schulvorstande ernannt.

Münsterberg, den 26. August 1930.

[7327.] **Vertilgung der Feldmäuse.** Die Feldmäuse treten im Kreise in derartigem Umfange auf, daß eine allgemeine und energische Vertilgung unbedingt erforderlich ist.

Um diese zu erreichen, ersuche ich die hiesige Polizeiverwaltung und die Herren Amtsvorsteher des Kreises, die Besitzer und Pächter ländlicher Grundstücke zur gründlichen Vertilgung der Feldmäuse mit allen zu Gebote stehenden Mitteln durch entsprechende Anordnungen gemäß § 26 der Polizeiverordnung betreffend Feld- und Forstschutz vom 23. April 1928 (M. Bl. Nr. 18) aufzufordern, die sachgemäße Ausführung zu überwachen und die Säumigen zu bestrafen.

Wegen den anzuwendenden Vertilgungsmaßnahmen nehme ich auf meine Kreisblattverfügung vom 21. März 1928, J. Nr. 2607, Seite 47/48 Bezug.

Münsterberg, den 27. August 1930.

Der Landrat. Dr. Kirchner.

[7209.] **Viehseuchenpolizeiliche Anordnung, betreffend Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.** Unter dem Viehbestande der Stellenbesitzer Paul Hübner und Paul Weber in Zinkwitz, ist die **Maul- und Klauenseuche** ausgebrochen.

Für die verseuchten Gehöfte gelten die in meiner Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 21. v. Mts.

(Kreisblatt S. 111/13) unter Abschnitt I a Ziffer 1—16 veröffentlichten Vorschriften.

Münsterberg, den 27. August 1930.

[7369.] **Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.** Unter den Viehbeständen der Gutsbesitzer Hagedorn, Wuttke und Alwin Pielsch und der Stellenbesitzer Paul Ehrlich und Friedrich Hartmann sämtlich in Texpliwoda, ist die **Maul- und Klauenseuche** ausgebrochen.

Es wird daher mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten auf Grund des § 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) folgendes angeordnet:

I. **Den Sperrbezirk bildet die Ortschaft Texpliwoda** bis zur Brücke über den Dorfbach im Oberdorse ausschl. des Launerhofes.

Für die **verseuchten Gehöfte** gelten die in der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 21. Juli 1930, R. Bl. S. 111/13, unter Abschnitt I A Ziffer I bis 16 veröffentlichten Vorschriften.

II. Für die nicht verseuchten Gehöfte des Seuchenorts gelten die Vorschriften unter Abschnitt I. B. Ziffer 1 bis 11 vorstehend erwähnter Anordnung.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit nicht nach § 328 des R. St. G. B. eine höhere Strafe verwirkt ist, nach den §§ 74/76 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Münsterberg, den 29. August 1930.

[7230.] **Räumung des Reißemühlgrabens.** Gemäß § 3 der Polizeiverordnung vom 4. Juni 1927 (Kreisblatt S. 79) ordne ich hiermit an, daß das Wasser des Reißemühlgrabens am 6. September d. Js. behufs Räumung abgelassen wird.

Die Räumungsarbeiten sind bis zum 11. September d. Js. zu beenden, da an diesem Tage die Revision des Grabens beginnt. Der Wiedereinlaß des Wassers erfolgt am 13. September d. Js. abends, falls nicht etwa die Frist durch erforderlich werdende Nachräumungsarbeiten auf Kosten der betreffenden Pflichtigen ver-